

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990)
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
z.B. 0,7 Geschosflächenzahl/GFZ, als Höchstmaß
z.B. 0,4 Grundflächenzahl/GRZ
z.B. I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)
a Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
Baugrenze
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf 1, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Flächen für den Gemeinbedarf 2, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Anlagen für die Freizeitnutzung
Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsfächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
P = Parken
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung "Schutzgrün"
Private Grünflächen Zweckbestimmung "Garten"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 9 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung Nr. 8)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (siehe textliche Festsetzung Nr. 10)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung Nr. 9)
Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textliche Festsetzungen Festsetzungen Nr. 12.1 bis 12.6)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Höhenbezugspunkt (8,29 m ü. NHN)

Textliche Festsetzungen

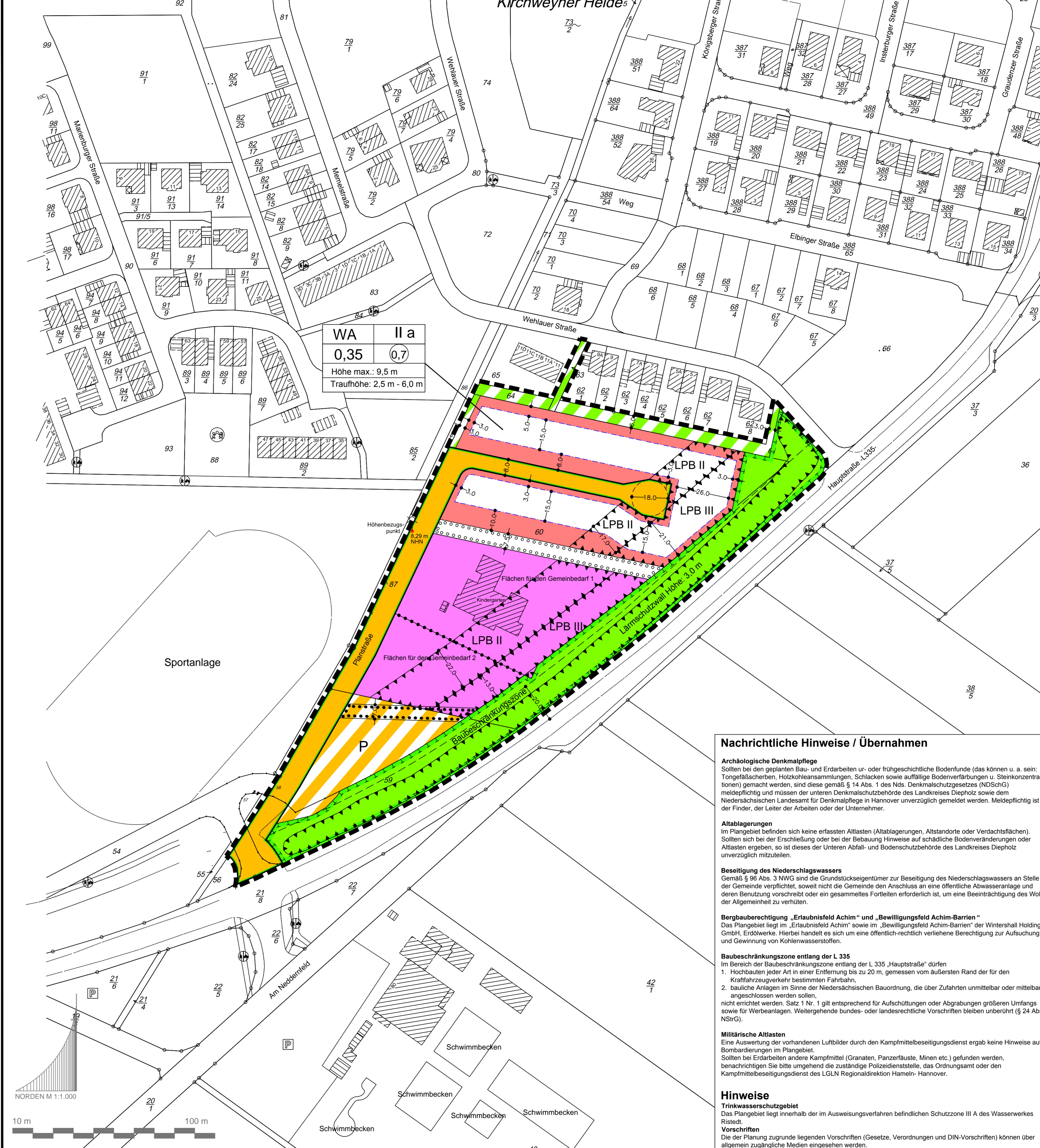
- 1. Art der baulichen Nutzung
Die in Allgemeinen Wohngebiete ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen
sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl wird auf 0,35 festgesetzt (§ 16 Abs. 2 BauNVO). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf 25 v. H. begrenzt.
Ausnahmsweise dürfen bauliche Anlagen zur Erdwärmenutzung unterhalb der Geländeoberfläche die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer GRZ von 0,8 überschreiten (§ 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO).
2.2 Geschossflächenzahl
Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).
2.3 Traufhöhe und Höhe baulicher Anlagen
Im Allgemeinen Wohngebiet WA darf die maximale Höhe baulicher Anlagen von 9,5 m nicht überschritten werden und die Traufhöhe muss zwischen 2,5 m und 6,0 m liegen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).
Als Traufhöhe gilt die Höhe des in der Planzeichnung festgesetzten Höhenfestpunktes (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Als Traufhöhe ist die Schnittkante der Außenflächen der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut anzunehmen.
Gemäß § 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO werden folgende Ausnahmeregelungen getroffen:
- Von den Festsetzungen bezüglich der Mindesttraufhöhe sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden i. S. d. § 14 BauNVO bis zu einem Volumen von 60 m³ ausgenommen.
- Von allen Festsetzungen bezüglich der Traufhöhen sind die Strinselten von Krüppelwalmdächern sowie Dachgauben ausgenommen.
- Abweichungen von den Festsetzungen der zulässigen Oberkanten der baulichen Anlagen und der Traufhöhen durch untergeordnete Gebäudeteile um bis zu 1,0 m sind zulässig.
3. Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen in Form von Gebäuden
Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen innerhalb eines 3,0 m breiten Streifens der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Anschluss an die Straßenverkehrsfläche Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO).
4. Bauweise
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO) in der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten sind. Die Länge der Einzelhäuser darf maximal 20 m und die Länge der Doppelhäuser maximal 25 m, d. h. maximal 12,5 m je Doppelhaushälfte betragen. Hausgruppen sind nicht zulässig. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nicht auf die maximal zulässige Gebäudelänge anzurechnen.
5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Besteht ein Baukörper aus mehreren selbständig benutzbaren Gebäuden, sind für diesen Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässig.

- 6. Flächen für den Gemeinbedarf
Die Flächen für den Gemeinbedarf dienen folgenden Zweckbestimmungen:
Fläche für den Gemeinbedarf 1:
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Fläche für den Gemeinbedarf 2:
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Anlagen für die Freizeitnutzung
7. Grünflächen
7.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist der vorhandene Lärmschutzwall zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).
7.2 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig.
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Entwicklungsziel ist die Entwicklung eines standortgerechten, heimischen Gehölzbestandes. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen, die dem Entwicklungsziel, der Sicherung des Lärmschutzwalles oder der Verkehrssicherheit dienen, sind zulässig.
9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Pflanzenliste:
Bäume: Hänubuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre)
Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana), Roter Harteugel (Cornus sanguinea), Gewöhnliche Schneeball (Viburnum opulus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Pflanzenabstand: Sträucher 1,5 x 1,5 m, alle 10 m ist ein Baum etwa in die Mitte der Fläche zu setzen
Mindestpflanzqualität:
Bäume: Hochstamm mit 8-12 cm Stammumfang;
Sträucher: Sträucher, mind. 4 Triebe, verpfälzt, Höhe 60 - 80 cm
Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf demselben Grundstück zu ersetzen.
10. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen / Pflanzenhalt
Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist der Gehölzbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle auf demselben Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
11. Oberflächenentwässerung der privaten Grundstücksfächen
Das auf den privaten Grundstücksfächen anfallende nicht belastete Niederschlagswasser ist dezentral auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern (z. B. Sickermulden) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
12. Immissionsschutz
12.1 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist der bereits vorhandene 3,0 m hohe Lärmschutzwall zu erhalten.
12.2 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmpegelbereiche II und III) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NbaU baulicher Schallschutz gemäß der DIN 4109 Abschnitt 5 vorzusehen.
Lärmpegelbereich Außenpegel Lr (außen) resultierendes Schallmaßma (erf. R'w.res.)
Wohn- und Über-nachtungsräume Büroräume und ähnliches [1]
II 56 - 60 dB 30 30
III 61 - 65 dB 35 30
1 An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
12.3 Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II und III die Grundrisse der Gebäude so zu gestalten, dass die Schlafräume und Kinderzimmer in den Obergeschossen auf der schallabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Alternativ ist der Einbau von Fenstern mit schallgedämmten Lüftungsoffnungen oder eine Belüftung mit raumlufttechnischen Anlagen vorzusehen.
12.4 Im Allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiches III in den Obergeschossen der Gebäude dem Wohnen dienende Außenanlagen in Form von Balkonen zur schallabgewandten Seite des Gebäudes auszurichten.
12.5 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II und III die Grundrisse der Gebäude so zu gestalten, dass die Schlafräume und Kinderzimmer ab dem 2. Obergeschoss auf der schallabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Alternativ ist der Einbau von Fenstern mit schallgedämmten Lüftungsoffnungen oder eine Belüftung mit raumlufttechnischen Anlagen vorzusehen.
12.6 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiches III ab dem 2. Obergeschoss der Gebäude dem Wohnen dienende Außenanlagen in Form von Balkonen zur schallabgewandten Seite des Gebäudes auszurichten.

Gesetzliche Grundlagen
Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015.
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Örtliche Bauvorschrift

- Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NbaU i. d. F. vom 12.04.2012)
1. Dachgestaltung
1.1 Für Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 25° zulässig.
1.2 Für die Dachbedeckung der Dächer sind nur Tonziegel und Betondachsteine zulässig. Glänzend glasierte bzw. glänzend engobierte Dachpfannen sind nicht zulässig.
1.3 Die Farbe der Tonziegel und Betondachsteine muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren liegen:
Rot/Rotbraun: RAL 2001 Rotorange RAL 3009 Oxidrot
RAL 3000 Feuerrot RAL 3011 Braunrot
RAL 3001 Signalrot RAL 8004 Kupferbraun
RAL 3002 Kamminrot RAL 8012 Rotbraun
RAL 3003 Rubinrot
Grau/Schwarz: RAL 7015 Schiefergrau
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
1.4 Ausgenommen von den Festsetzungen sind Solaranlagen, Wintergärten, untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vorräucher).
Darüber hinaus unterdachte Garagen, überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht den genannten Festsetzungen, soweit bei den einzelnen Anlagen jeweils bzw. bei zusammenhängend errichteten baulichen Anlagen insgesamt ein umbauter Raum von 60 m³ nicht überschritten wird.
2. Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift
Gemäß § 80 NbaU handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.



News Information / Takeovers

Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Hützelsteinsammlungen, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Altablagungen
Im Plangebiet befinden sich keine erfassten Altlasten (Altablagungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Sollten sich bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.
Beseitigung des Niederschlagswassers
Gemäß § 96 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesamntes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
Bauberechtigungen - Erlaubnisfeld Achim - und Bewilligungsfeld Achim-Barrien
Das Plangebiet liegt im Erlaubnisfeld Achim sowie im Bewilligungsfeld Achim-Barrien der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.
Baubeschränkungszone entlang der L 335
Im Bereich der Baubeschränkungszone entlang der L 335 „Hauptstraße“ dürfen
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,
nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Weideanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 1 NSchG).
Militärische Altlasten
Eine Auswertung der vorhandenen Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ergab keine Hinweise auf Bombardierungen im Plangebiet. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover.
Hinweise
Trinkwasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt innerhalb der im Ausweisungsverfahren befindlichen Schutzzone III A des Wasserwerkes Ristedt.
Vorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können über allgemein zugängliche Medien eingesehen werden.

Development Plan 28 (61/70)

Municipality Weyhe
"School Center Kirchweyhe", 1. Amendment

with local building code - Copy -



Preamble
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NbaU) sowie des § 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKGmVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhe diesen Bebauungsplan Nr. 28 (61/70) "Schulzentrum Kirchweyhe", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.
Weyhe, den 10.10.2016
gez. Dr. Bovenschulte (Dr. Bovenschulte) Bürgermeister

Adoption Decision
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 (61/70) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weyhe, den 10.10.2016
gez. Dr. Bovenschulte (Dr. Bovenschulte) Bürgermeister

Plan Underlying
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Jahr 2014 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen - Verden
Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.08.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Syke, den 10.10.2016
gez. Göbberd (Unterschrift)

Plan Author
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara
Weyhe Straße 150
28339 Bremen
Tel.: (0421) 43 97 9-0
Fax.: (0421) 45 46 84
www.instara.de
E-Mail: info@instara.de
gez. Burkhard Lichtblau (instara)

Public Hearing
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.09.2015 bis 18.09.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Weyhe, den 10.10.2016
gez. Dr. Bovenschulte (Dr. Bovenschulte) Bürgermeister

Saturation Decision
Der Rat der Gemeinde Weyhe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2016 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Weyhe, den 10.10.2016
gez. Dr. Bovenschulte (Dr. Bovenschulte) Bürgermeister

Enforcement
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.10.2016 rechtsverbindlich geworden.
Weyhe, den 19.10.2016
gez. Dr. Bovenschulte (Dr. Bovenschulte) Bürgermeister

Violation of Provisions
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Weyhe, den
(Dr. Bovenschulte) Bürgermeister

Approval
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.
Weyhe, den 10.10.2016
gez. Dr. Bovenschulte (Dr. Bovenschulte) Bürgermeister

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Alle Rechte vorbehalten
Bebauungsplan Nr. 28 (61/70)